

287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom 1947 über die Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches vom 16. Jänner 1940, Deutsches

R. G. Bl. I S. 176, wird rückwirkend mit 27. April 1945 aufgehoben.

§ 2. Für Titel, die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar geworden sind, und für alle Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden sind, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Verordnung vom 16. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 176, ordnet an, daß alle im ehemaligen Großdeutschen Reich und im sogenannten Protektorate Böhmen und Mähren entstandenen Exekutionstitel im ganzen Reichsgebiete vollstreckbar sind und trifft zur Überbrückung der Verschiedenheiten der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und der in Österreich und im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren in Geltung belassenen Exekutionsordnungen eine entsprechende Regelung. Diese Verordnung ist, soweit es sich um Titel handelt, die nach der Unabhängigkeitserklärung Österreichs außerhalb des österreichischen Staatsgebietes entstanden sind, mit dem Bestande eines freien und unabhängigen Österreichs unvereinbar. Aus diesem Grunde hat schon das Gesetz vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 188, über die Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege in seinem Artikel IX, § 7, Abs. (1), Entscheidungen des Reichsgerichtes, in denen ein österreichisches Gericht I. und II. Instanz eingeschritten ist, für unwirksam erklärt, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind.

Vorstehende Erwägungen führen dazu, daß die bisher geltende Regelung hinsichtlich auch jener

Titel, die während der deutschen Besetzung Österreichs außerhalb des gegenwärtigen Territoriums der Republik entstanden sind, aufrechterhalten wären. Die Befreiung Österreichs war jedoch bis zum 27. April 1945 nicht abgeschlossen. Es besteht daher die Möglichkeit, daß bei Gerichten in den später befreiten Teilen noch nach dem 27. April 1945 Exekutionen eingeleitet und später durchgeführt worden sind. Diesen Verfahren kann nicht nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen werden. § 1 des Entwurfes verfügt daher wohl die Aufhebung der genannten Verordnung mit Rückwirkung auf den 27. April 1945. § 2 läßt dagegen diese Vorschriften für Titel, die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar geworden sind, und für Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945, wenn auch auf Grund von Titeln, die nach dem 27. April 1945 die Vollstreckbarkeit erlangt haben, bewilligt worden sind, weiterhin in Geltung.

Diese Bestimmungen wurden nicht auf den Zeitpunkt der Errichtung der Titel, sondern auf jenen der Erlangung der Vollstreckbarkeit abgestellt, weil sonst nicht klar wäre, ob unter Errichtung die Erlassung der Entscheidung oder die Zustellung an die Parteien oder die Bindung des

Gerichtes an seine eigene Entscheidung zu verstehen ist. Maßgebend für die Zulässigkeit der Vollstreckung von Titeln, die nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung im Sinne der Verordnung vom 16. Jänner 1940 zu vollstrecken sind, ist gemäß § 2 dieser Verordnung das Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung. Diese bildet die Grundlage für die Exekution. Eine Prüfung, ob und wann die Zustellung der Entscheidung an die Parteien erfolgt ist, wann die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist u. dgl. hatten die Gerichte im Geltungsgebiete der Exekutionsordnungen nicht vorzunehmen. Dabei muß es auch in Zukunft bleiben. Daher ist nach den §§ 1 und 2 des Entwurfes maßgebend ob der Titel vor dem 27. April 1945 vollstreckbar geworden ist. Würde nämlich den Titeln, die vor diesem Zeitpunkt die Vollstreckbarkeit erlangt haben, diese nachträglich genommen werden, so könnten auch Österreicher geschädigt werden, die in dieser Zeit ihre Ansprüche bei deutschen Gerichten außerhalb Öster-

reichs im Klagewege geltend machen mußten. Da immerhin die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß in den nach dem 27. April 1945 besetzten Teilen Österreichs noch Zwangsvollstreckungen auf Grund von Titeln bewilligt worden sind, die erst nach dem 27. April 1945 die Vollstreckbarkeit erlangt haben und die von einem Gerichte außerhalb des österreichischen Staatsgebietes stammen, wurden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Jänner 1940 auch für solche Exekutionen in Geltung belassen, sofern sie nur bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden waren.

Die Aufnahme des Postverkehrs mit Deutschland und das Einsetzen der Tätigkeit der deutschen Gerichte lassen nunmehr die Aufhebung der eingangs genannten Verordnung als dringend geboten erscheinen, da sonst die Möglichkeit bestünde, daß in Deutschland neugeschaffene Exekutionstitel in Österreich nach den Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt werden müßten.